

Christen AG Fänn Ost, CH-6403 Küssnacht Tel. 041 854 25 50, Fax 041 854 25 51 www.christen-ag.ch, info@christen-ag.ch

Miet- und Leistungsbedingungen Fuhr- und Maschinenpark der **Christen-Gruppe**

Geltungsbereich

1.1. Die Christen AG ist als Bauunternehmung vorwiegend im Hoch- und Tiefbaubereich tätig. In diesem Bereich vermietet die Christen AG (nachfolgend Vermieterin) Baumaschinen und Baugeräte an ihre Kunden (nachfolgend Mieter).
1.2. Die nachfolgenden allgemeinen Miet- und Leistungsbedingungen bilden einen festen Bestandteil jedes zwischen der Vermieterin

und dem Mieter individuell vereinbarten Vertrages und gelten ausschliesslich. Abweichende Bedingungen müssen vorgängig schriftlich vereinbart werden.

Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen anerkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Dies gilt insbesondere für alle - auch mündlichen/telefonischen - Folgegeschäfte.

Ergänzend gelangen die Bestimmungen der ..., Astag, SIA 118, zur Anwendung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner 2.

2.1. Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen bezeichneten Mietobjekte für die vereinbarte Mietdauer zur Benützung auf Schweizer Zollgebiet zu überlassen. Sie bleibt ausschliessliche Eigentümerin.
 2.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäss einzusetzen, die einschlägigen und aktuellen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Strassenverkehrsvorschriften einzuhalten (insbesondere beachtet er die SUVA und EKAS Richtlinien sorgfältig), die Miete vereinbarungsgemäss zu bezahlen, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und nach Ablauf der Miet- dauer gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
 2.3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand bzw. Einsatzort des Mietgegenstands schriftlich anzuzeigen. Die Ver- schiebung des Mietobjektes von einer Baustelle zur anderen benötigt die schriftliche Zustimmung der Vermieterin.

Bestellung, Haftung

Der Mieter ist verantwortlich für korrekte Angaben in der Bestellung. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben

bei der Bestellung sowie für Übermittlungsfehler wird jede Haftung der Vermieterin wegbedungen.
Bestellung von Betonpumpen: Hier sind neben der exakten Baustellenadresse zwingend erforderlich: Zeit Pumpbeginn, Förderlänge/Förderhöhe, Bauteil, erwartete Leistung in m /h, Pumpmenge, Betonsorte.

Übergabe Mietobjekt, Zu- und Wegfahrt auf Baustelle

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, für eine gefahrlose Zu- und Wegfahrt zur Entladestelle über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege zu sorgen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle bzw. Entladestelle zur Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig und für die Abstützung des Fahrzeuges ausreichend tragfähig ist.
4.2. Der Mieter ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitzustellen. Es ist diejenige Person als bevollmächtigt anzusehen, die das Fahrzeug einweist. Strassen- oder Trottoir Absperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Besteller rechtzeitig zu vergalessen. veranlassen.

4.3.

Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätzen, Unterkellerungen etc. wird jede Haftung der Vermieterin und ihrer Hilfspersonen im gesetzlich erlaubten Rahmen (OR 100f.) wegbedungen.

Insbesondere Betonpumpen: Die Leistung der Vermieterin endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Für die Montage, De- montage und Reinigung der Förderrohrleitung ab 25 m Länge sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei komplizierten Pump- und Verrohrungsarbeiten wird gegen Verrechnung ein zweiter Maschinist eingestellt.

Einsatzleitung und Verantwortung

5.1. Mit Übernahme des Mietobjekts übernimmt der Mieter die Einsatzleitung und trägt die volle Verantwortung für den Einsatz. Dies ist auch dann der Fall, wenn Mitarbeiter der Vermieterin (z.B. als Maschinenführer) vor Ort eingesetzt werden. Die Mitarbeiter der Vermieterin richten sich ausschliesslich nach den vorher vereinbarten, unmissverständlichen Zeichen und Anordnungen des Mieters.
5.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Bedienungs- und Werkvorschriften zu beachten und an das Mietobjekt nur diejenigen Anforderungen zu stellen, die erlaubt und zulässig sind. Insbesondere beachtet er Brechleistung, Tragkraft und Auslegerlänge etc.
5.3. Der Maschinenführer hat das Recht, Anweisungen nicht auszuführen, wenn für Personen, Transportgut, Maschinen oder andere Gegens- tände eine Gefahr besteht.
5.4. Auf Wunsch kann der Mieter die Einsatzleitung an die Vermieterin übertragen. Dies ist spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten, in welcher die gegenseitigen Befugnisse und die Verantwortung, sowie die zusätzlichen Kosten für die Finsatzleitung festzelent werden

Kosten für die Einsatzleitung festgelegt werden.

Haftung Mieter 6.

Für Schäden am Mietobjekt, welche ohne Verschulden der Vermieterin entstehen, (z.B. Überbelastung des Kranwagens), sowie aus den daraus resultierenden Folgeschäden, haftet der Mieter in vollem Umfang.

Verzug Vermieterin, höhere Gewalt, Einzug durch Militär/Feuerwehr

7.1. Verzug vermieterin, nonere Gewali, Einzug aurch Militar/Feuerwehr
7.1. Bei verspätetem Eintreffen des Mietobjekts beim Mieter wird dieser umgehend informiert. Für Schäden und Folgeschäden (z.B. Warte- zeiten), die durch das verspätete Eintreffen des Mietobjekts entstehen, wird jede Haftung der Vermieterin und ihrer Hilfspersonen im gesetzlich erlaubten Rahmen (Art. 100 f. OR) ausgeschlossen.
7.2. Kann das Mietobjekt innerhalb von 24 h nicht übergeben werden, ist die Vermieterin berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens aber 48 h. für einen Ersatz zu sorgen, ohne in Verzug zu geraten.
7.3. Kann die Vermieterin ihrer Übergabepflicht auch nach dieser Frist nicht nachkommen, so kann der Mieter eine Entschädigung für Schä- den und Folgeschäden verlangen. Die Entschädigung für Schäden und Folgeschäden pro Arbeitstag ist begrenzt auf höchstens den Betraa des täglichen Mietoreises

höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Ansetzen einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Vermieterin nach Ablauf dieser

Nach Ansetzen einer angemessenen Frist kann der Miller vom Verlag zurücklichen, Norm der Ansternachen Frist noch in Verzug befindet.

Ist eine Leistungserbringung der Vermieterin aufgrund höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorüberge- hend oder gänzlich unmöglich oder erheblich erschwert, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernis- ses. Gleiches gilt für eine vom Mieter gesetzte Frist oder Nachfrist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmassnahmen, Betriebsstörungen, Verkehrsbehinderungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik usw. Es ist unbeachtlich ob das Ereignis bei der Vermieterin selbst, bei deren Lieferanten, Substi- tuten oder Hilfspersonen eintritt.

Für Schäden und Folgeschäden aufgrund höherer Gewalt wird jegliche Haftung der Vermieterin ausdrücklich wegbedungen.

Im Falle eines staatlichen Einzugs der betreffenden Maschine durch Feuerwehr oder Militär können durch den Mieter keine

Im Falle eines staatlichen Einzugs der betreffenden Maschine durch Feuerwehr oder Militär können durch den Mieter keine Schadener- satzforderungen geltend gemacht werden. Die Vermieterin ist diesfalls bemüht, innert nützlicher Frist eine Ersatzmaschine zu beschaffen.



Christen AG Fänn Ost, CH-6403 Küssnacht Tel. 041 854 25 50, Fax 041 854 25 51 www.christen-ag.ch, info@christen-ag.ch

Ubergabe des Mietobjekts, Annahmeverzug Mieter

Eine Verlegung der vereinbarten Anfangszeit ist nur durch Vereinbarung mit der Disposition der Vermieterin zulässig. Ist das Mietobjekt bereits auf dem Weg zur vereinbarten Einsatzstelle, so hat der Besteller eine Entschädigung zu bezahlen, wenn sich die Anfangszeit ver- schiebt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz für Mehrzeitbedarf pro Fördergerät und allfälliges Hilfspersonal.

Versicherung des Hebegutes (Kran)

Die mit einem Kran der Vermieterin zu hebenden Güter sind grundsätzlich durch eine FFH 3 (Frachtführerhaftpflicht) für eine Höchstsumme von CHF 200'000.00 auf 1. Risiko versichert. Die Prämie für diese Deckung ist im Preis inbegriffen. Wird eine höhere Deckung verlangt, so ist dies schriftlich in der Vereinbarung festzuhalten. Die Versicherung erfolgt durch die Vermieterin. Die höhere Prämie wird entsprechend verrechnet. Wird keine höhere Deckung verlangt, so wird jede weitergehende Haftung der Vermieterin ausdrücklich aus- geschlossen.

Mängelrüge

Es obliegt dem Mieter, bei Ablieferung zu prüfen, ob die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt. Bei Überga- be erkannte Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich der Vermieterin angezeigt worden sind. Sollte der Mieter zum Zeitpunkt der Ablieferung nicht auf der Baustelle anwesend und eine sofortige Prüfung des Materials somit unmöglich sein, wird jegliche Haftung der Vermieterin für sich und ihre Hilfspersonen im gesetzlich erlaubten Rahmen (Art. 100 f. OR) wegbedungen. Mängel, die bei der Ablieferung bereits vorhanden, aber nicht teststellbar waren, müssen sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich der Vermieterin angezeigt werden.

11. Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Die Haftung der Vermieterin und ihrer Hilfspersonen wird für sämtliche Schäden im gesetzlich erlaubten Rahmen wegbedungen (Art. 100 f. OR). Dies gilt auch dann, wenn die Einsatzleitung an die Vermieterin übertragen wird. Die Vermieterin haftet nicht für ihre Hilfspersonen, und sie haftet nicht für fahrlässiges Verhalten (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit). Insbesondere werden ausgeschlossen:

ausgeschlossen:
-Die Haftung für Arbeitsverzögerungen infolge Betriebsunterbruch, Defekt oder Ausfall des Mietobjekts (insb. Ausfall/Defekt bei Beton- pumpe, Brecher oder Kran);
-Die Haftung für jegliche Folgekosten bei Ausfall eines Brechers oder Krans: Fällt ein Brecher oder Kran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalls nicht berechnet. Die Vermieterin bemüht sich, auf ausdrückliches Verlangen des Mieters und gegen Verrechnung der Mehrkosten eine Ersatzmaschine innert angemessener Frist zu stellen. Alle bei Ausfall eines Brechers / Krans entstehenden Folge- kosten für Arbeitslöhne, Maschinen- und Fahrzeug-Standgelder, Minderwerte usw. zählen zu den nicht versicherbaren Risiken, wes- halb die Haftung für jegliche Folgekosten ausgeschlossen wird.
-Die Haftung für Schäden, welche beim Einbringen von Beton wegen mangelhafter Schalung, mangelhafter Baustellinstallation, mangel- haftem Baugrund, oder wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen. Dies gilt insbesondere für alle Schäden, die durch das Eintre- ten technischer Mängel am Bauwerk entstehen können, wie z.B. Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung, Einbringen der Schmiermischung in die Schalung usw.
-Die Gewährleistung für die Betonqualität. Dafür ist alleine das Lieferwerk zuständig. Die Gewährleistung wird auch dann ausgeschlos- sen, wenn der Beton von der Disposition der Vermieterin im Auftrag des Mieters bestellt wird. Das Visum des Pumpmaschinisten gilt nur für den Empfang des Betons.
-Die Haftung für verspätetes Eintreffen des Mietobjekts (zu diesem Punkt vergleiche Ziff. 5; Verzug Vermieterin).

12. Zahlungskonditionen, Verrechnungsausschluss

Die auf der Rechnung aufgeführte Zahlungsfrist ist einzuhalten und gilt ab Rechnungsdatum. Beanstandungen des Mieters berechtigen nicht zum Zahlungsrückbehalt. Die Verrechnung ist ausgeschlossen. Fehlende Unterschriften auf den Lieferscheinen berechtigen nicht zum Zahlungsrückbehalt. Die Verrechnung ist ausgeschlossen. Fehlende Unterschriften auf den Lieterscheinen befreien den Mieter nicht von der Zahlungspflicht. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innert 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen. Werden der Vermieterin nachträglich Umstände bekannt, die zu einer Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs führen, kann jede weitere Lieferung an den Mieter von Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Hierfür kann dem Mieter eine Nachfrist gesetzt werden, nach deren unbenutzten Ablauf die Vermieterin von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten kann. Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder Bezugsunterbrüchen. Eine Teilfakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt die Disposition der Vermieterin gerne Auskunft. Bei Skontoberechtigung be- ginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen unterbrechen die ursprüngliche Skonto- frist nicht. Der Verzugszins beträgt 8%, der ohne separate Inverzugssetzung geschuldet ist. Die Mahngebühr beträgt CHF 20.00 pro Mahnlauf. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne MWSt. sich ohne MWSt.

13. Gültigkeit von Offerten und Preislisten

Grundsätzlich sind die Basispreise der gedruckten Preisliste gültig. Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zu Grunde gelegte Preisliste gültig ist.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Küssnacht am Rigi (SZ).

Ort/Datum	Mieter